



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Straße 1, 80331 München

**Geschäftsbereich 2, Verkehrs- und
Bezirksmanagement,
Grundsatzaufgaben
MOR-GB2.212**

Über die BA-Geschäftsstelle Ost
Friedensstr.40
81660 München
An den Bezirksausschuss
des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen
z.Hd. des Vorsitzenden, Herrn Ring

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

BA-Antrags-Nr.
20-26 / B 05385

18.07.2023

Informationen zur Änderung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A94

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05385 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 25.04.2023

Sehr geehrter Herr Ring,

im Antrag des Bezirksausschusses 13 – Bogenhausen vom 25.04.2023 wurde um Auskunft gebeten, warum auf der A94 stadtauswärts die Geschwindigkeitsbegrenzung seit einiger Zeit auf 100 km/h hochgesetzt wurde. Dabei soll auch darauf eingegangen werden, warum die Änderung ausschließlich bei einer Fahrtrichtung vollzogen wurde und ob im vorher auch die dadurch verstärkte Lärmbelastung der umliegenden Wohnbebauung geprüft bzw. Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen wurden. Zudem soll dem BA erläutert werden, ob bei solchen Fällen neue Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen für Anwohner*innen entstehen.

Als Begründung wurde angeführt:

Seit Jahren gibt es immer wieder Beschwerden von Seiten der Anwohner*innen über die starke Lärmbelastung der Autobahn. Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen haben diese leider keinen Anspruch auf angemessene Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Erhöhung der zugelassenen Geschwindigkeit wird jedoch auch die Lärmbelastung erhöht, die nachträglich erfolgt und somit den Status Quo verändert. Das Referat wird daher um Auskunft gebeten, aus welchen Gründen die Maßnahme erfolgte, welche Konsequenzen dabei bedacht wurden und ob dabei neue Ansprüche für die Anwohner*innen entstehen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Die Landeshauptstadt München ist an Bundesautobahnen - auch wenn diese innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München verlaufen - weder für die Planung noch für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständig und kann somit auch keine An-

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

ordnungen vornehmen, an ihnen unmittelbar mitwirken oder die Prüfung derselben veranlassen.

Die ausschließliche Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an als Bundesautobahnen gewidmeten Verkehrswegen liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes:

Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin
kontakt@autobahn.de

Auf unsere Anfrage hat die Autobahn GmbH wie folgt Stellung genommen:

„Eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Regelung der Geschwindigkeit auf Autobahnen ist an rechtliche Vorgaben und Voraussetzungen nach § 45 StVO gebunden. Die Verkehrsbehörde bei der Autobahn des Bundes überprüft im Zuge ihres internen Qualitätsmanagements regelmäßig, ob die Gründe für eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf Autobahnen rechtlich noch vorhanden sind und die Regelungen angepasst werden müssen.

Mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Umsetzung der Straßenverkehrsordnung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Fernstraßenbundesamt als Rechtsaufsichtsbehörde auf eine einheitliche Rechtsauslegung in ganz Deutschland geachtet.

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Autobahnen A 94 wurde festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die nicht aus Gründen des Lärmschutz angeordnete, vormals bestehenden Trichter am Autobahnbeginn in Fahrtrichtung Passau aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gegeben ist und daher Anpassungen erforderlich sind. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h reicht zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit aus. In Fahrtrichtung München ist der bestehende Trichter aus Gründen der Verkehrssicherheit vor dem Autobahnende und die erhöhte Rückstaugefahr weiterhin erforderlich.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen lässt sich nach der StVO und Lärmschutz-Richtlinie-StV nicht begründen, da die erforderlichen rechtlich Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt sind.

Rechtsansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen lässt sich zudem mit der Änderung der Geschwindigkeitsregelung nicht ableiten.“

Wir bitten von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222